

DGUV Grundsatz 305-002

Prüfen von Ausrüstungen, Geräten und Fahrzeugen

Die aktuelle Fassung des DGUV Grundsatzes 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr“ gibt dazu wichtige Hinweise.

Eine Aktualisierung ist auf Grund ständiger Veränderungen sowie Neu- und Weiterentwicklungen im Bereich der Feuerwehrausrüstung und -technik erforderlich. Manche Ausrüstungen und Geräte

verlieren an Bedeutung und „verschwinden“ langsam, z.B. Anhängeleitern. Anderes hält dagegen Einzug in den Feuerwehrbereich, z.B. Rollcontainer/-wagen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Aber nicht nur im Bereich der Ausrüstung und Technik selbst gibt es ständig Veränderungen und Weiterentwicklungen, sondern auch bei Rechtsvorschriften und Prüfanforderungen. So wurde seit 2019 in allen Bundesländern die neue DGUV Vorschrift 49 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ von den (Feuerwehr-)Unfallkassen erlassen. In dieser Vorschrift wird die Verantwortung der Unternehmer/-innen bzw. Träger/-innen der Feuerwehr für die Sicherheit und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen deutlich herausgestellt (§ 3 Abs. 1). Von großer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang funktionstüchtige und sichere Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge für die Feuerwehr. Deshalb ist in der UVV „Feuerwehren“ festgeschrieben, dass Feuerwehreinrichtungen in Stand zu halten sind (§ 10). Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben auch zu veranlassen, dass Ausrüstungen, Geräte und persönliche Schutzausrüstungen nach jeder Benutzung einer Sichtprüfung unterzogen werden (§ 11 Abs. 1). Des Weiteren sind diese ergänzend zu den Sichtprüfungen regelmäßig durch befähigte Personen zu prüfen (§ 11 Abs. 2).

Entwicklung der Prüfgrundsätze

Der DGUV Grundsatz 305-002 (gedruckte Fassung vom Mai 2021, Online-Version vom Dezember 2021) wurde sorgfältig von Expertinnen und Experten des Sachgebietes „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ und des Fachbereiches „Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz“ der DGUV sowie des Deutschen Feuerwehrverbandes, der Landesfeuerwehrschulen, Feuerwehren und Herstellern erarbeitet.

In erster Linie sollen die Prüfgrundsätze als Hilfestellung für die Träger der Feuerwehren, also die Gemeinden und Städte, ebenso wie für alle Prüfung durchführenden Personen dienen. Die Verantwortlichen müssten sonst selbst für jedes einzelne im Feuerwehrdienst verwendete Gerät, auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung,

die Art, den Zeitpunkt und den Umfang der durchzuführenden Prüfungen festlegen. Zudem sind die Prüfgrundsätze Grundlage für die Ausbildung der Gerätewarte und Gerätewartinnen nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) an den Landesfeuerwehrschulen.

Ausbildung und Befähigung

Wichtig zu wissen: Die Ausbildung nach FwDV 2 führt nicht dazu, dass der Gerätewart oder die Gerätewartin automatisch für alle an Feuerwehrgeräten, Ausrüstungen oder Fahrzeugen durchzuführenden Prüfungen befähigt ist. So ist z.B. die Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel grundsätzlich durch Elektrofachkräfte durchzuführen. Für verschiedene Geräte ist eine zusätzliche Ausbildung erforderlich oder die Prüfung ist gar dem Hersteller vorbehalten (s. z.B. Tab. 1 und 2 Kap. II DGUV Grundsatz 305-002). Die Prüfgrundsätze dürfen jedoch auch nicht stumpf übernommen werden. Die Anwendbarkeit muss individuell für jeden Fall geprüft und die Aktualität der vorliegenden Fassung eigenverantwortlich kontrolliert werden. Die Prüfgrundsätze können insbesondere dann herangezogen werden, wenn adäquate Herstellervorgaben fehlen. Sie spiegeln den Stand der Technik hinsichtlich der Prüfung von Ausrüstungen und Geräten der Feuerwehr wider.

*Abteilung Prävention
Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord*

► **Download des DGUV Grundsatzes 305-002 und anderer Regelwerke unter: <https://publikationen.dguv.de>**



Quelle: DGUV



Fotos: Detlef Garz, FUK Mitte

Nach jedem Einsatz: Sichtkontrolle nach Benutzung des Spreizers.



Durch befähigte Personen: Regelmäßige Sicht- und Funktionsprüfung der Steckleiter.